

Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Nr. 169

Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

13. Januar 2011

3 Seiten

Inhalt:

Dienstanweisung für den IT-Sicherheitsbeauftragten der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin-Weißensee

1. Einleitung

Der Hochschulverbund (HV), Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und Kunsthochschule Berlin-Weißensee, setzt die Informationstechnik zur Unterstützung nahezu aller Dienstleistungen ein. Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Sicherheit des IT-Betriebes sind daher hoch.

Der Sicherheitsbeauftragte nimmt im Rahmen der IT-Sicherheit alle erforderlichen Aufgaben wahr. Er unterstützt und berät die Hochschulleitungen.

2. Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

3. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für den gesamten HV. Sie gilt auch für außerhalb der Hochschulstandorte eingerichtete Arbeitsplätze (z.B. Telearbeitsplätze, mobile Arbeitsplätze, PC an Messeständen etc.).

Die Dienstanweisung ist für alle Angehörigen der Hochschulen und alle zeitweise zur Dienstleistung zugewiesenen Beschäftigten verbindlich.

Mit dieser Dienstanweisung werden die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten des IT-Sicherheitsbeauftragten im Verhältnis zu den Hochschulleitungen und der Anwenderebene geregelt.

4. Verantwortlichkeiten

Die Hochschulleitungen stellen sicher, dass ein IT-Sicherheitsbeauftragter und eine Stellvertreterin oder Stellvertreter benannt werden. Der IT-Sicherheitsbeauftragte wird von den Hochschulleitungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

Die Hochschulleitungen gewährleisten eine der Funktion entsprechende Aus- und Fortbildung und unterstützen den IT-Sicherheitsbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Dienstanweisung.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist verantwortlich dafür, dass die Hochschulleitungen in allen grundsätzlichen und wichtigen Fragen der IT-Sicherheit informiert und beraten werden. Dazu erarbeitet er Konzepte und Entscheidungsvorschläge sowie Verfahrensbeschreibungen und Dienstanweisungen, die von den Hochschulleitungen in Kraft gesetzt werden.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte wirkt insbesondere an der Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes mit.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist für eine lückenlose Dokumentation im Bereich der IT-Sicherheit verantwortlich.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte arbeitet mit anderen Beauftragten, die auf dem Gebiet der Sicherheit arbeiten, zusammen (z.B. Datenschutzbeauftragter). Er organisiert ein Auditsystem, mit dem die Einhaltung der Verfahrensregelungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft werden kann. Die Auswertung von Meldungen über Schadensereignisse, Störungen etc. wird federführend vom IT-Sicherheitsbeauftragten vorgenommen. Er informiert die Hochschulleitungen über die Vorkommnisse, die die IT-Sicherheit betreffen.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte unterstützt Informationsveranstaltungen zur IT-Sicherheit für neue Mitarbeiter sowie bei der Einführung neuer Verfahren für alle betroffenen Anwender.

5. Befugnisse/Kompetenzen

Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist in dieser Funktion organisatorisch direkt den Hochschulleitungen unterstellt. Maßnahmen, die er veranlasst, verantwortet er gegenüber den Hochschulleitungen. Er hat direktes Vortragsrecht.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist gegenüber den IT-Beauftragten, den Systembetreuern und den Anwenderbetreuern sowie den Anwendern in allen IT betreffenden Fragen weisungsbefugt.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte ist befugt, IT-Anwendungen ganz oder zeitweise einzustellen, wenn die IT-Sicherheit (d.h. Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität von Daten und Anwendungen) gefährdet ist. Hierüber informiert er unverzüglich die Hochschulleitungen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten. Sollte ein IT-Lenkungs-/Koordinierungsausschuss installiert werden, wird der IT-Sicherheitsbeauftragte Mitglied dieses Ausschusses sein.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte führt Reviews durch, die Aufschluss über den Stand der IT-Sicherheit geben.

Der IT-Sicherheitsbeauftragte hat Zutrittsrecht zu allen Betriebsbereichen.

6. Pflichten

Der IT-Sicherheitsbeauftragte aktualisiert und entwickelt die IT-Sicherheitsorganisation weiter. Er unterrichtet die Hochschulleitungen regelmäßig über den aktuellen Stand der IT-Sicherheit.

Auf dem Gebiet der IT-Sicherheit informiert er die Hochschulleitungen und die Anwender über die geltenden Vorschriften sowie über die aktuellen Entwicklungen und Neuerungen.

Entscheidungen, die der IT-Sicherheitsbeauftragte als Sofortmaßnahme vor Ort getroffen hat, teilt er unverzüglich, unter Darstellung der Sachlage, der jeweiligen Hochschulleitung mit. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

7. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 01.12.2010 in Kraft.

Hochschule für Musik „Hanns Eisler“
Im Auftrag

30.11.2010 gez. Hans-Joachim Völz

.....
Datum, Hans-Joachim Völz (Kanzler)

Kunsthochschule Berlin-Weißensee
Im Auftrag

26.11.2010 gez. Silvia Durin

.....
Datum, Silvia Durin (Kanzlerin)

Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“
Im Auftrag

03.12.2010 gez. Kai Schlegel

.....
Datum, Kai Schlegel (Kanzler)